

Sexueller Missbrauch

Kennzeichnend für sexuellen Missbrauch ist ein Machtgefälle zwischen Täter und Opfer, wobei der Täter seine Autoritätsstellung oder Vertrauensposition ausnutzt, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der abhängigen Person zu befriedigen. Sexueller Missbrauch ist somit Missbrauch von Macht in Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsverhältnissen oder auch von Machtungleichheiten bei Geschlechtern

Straftatbestände:

- Sexueller Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren), § 176 StGB *[Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) m.W.v. 05.11.2008.]*
 - o sexuelle Handlungen an einem Kind (**6 Monate bis 10 Jahre**)
 - o wer ein Kind dazu bestimmt sexuelle Handlungen (auch an einem Dritten) vorzunehmen (**6M-10J**)
 - o sexuelle Handlungen vor einem Kind (**3M-5J**)
 - o Vorzeigen pornographischer Medien oder entsprechende Reden (**3M-5J**)

- Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (**unter 18 Jahren**), § 182 StGB
 - o Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage (**bis 5J**)
 - o Wer **über 18** an einer Person **unter 18** sexuelle Handlungen gegen Bezahlung durchführt (**bis 5J**)
 - o Wer **über 21** ist und sexuelle Handlungen an einer Person **unter 16** vornimmt/vornehmen lässt (**bis 3J**)

- Sexuelle Nötigung, § 177 StGB
 - o Sexuelle Handlung durch Nötigung mit Gewalt oder Drohung oder unter Ausnutzung einer hilflosen Lage (**mindestens 1 J**)
 - o Besonders schwerer Fall bei Eindringen in den Körper des Opfers bspw. durch Beischlaf (Vergewaltigung) (**mindestens 2 J**)
 - o mit Waffe oder ähnlichem gefährlichen Werkzeug dabei (**mind. 3 J**)
 - o mit Waffe oder ähnlichem gefährlichen Werkzeug verwendet oder Todesgefahr bzw. schwere Misshandlung (**mind. 5 J**)

- Sexuelle Nötigung mit Todesfolge, § 178 StGB
 - o zehn Jahre bis lebenslänglich

Gesetzsystematik:

Die Sexualdelikte, insbesondere der sexuelle Missbrauch (und die Vergewaltigung) bauen auf vorhandenen Straftatbeständen, wie Nötigung und Körperverletzung auf und qualifizieren diese als besonders schwer.

Dahinter stehen zwei Gedanken:

- Einerseits die sexuelle Selbstbestimmung: Jeder Mensch soll selbst bestimmen dürfen, ob er jetzt, hier und von dieser Person in ein sexualbezogenes Geschehen einbezogen werden will oder nicht
- Andererseits die gehobene Schutzwürdigkeit von schwachen Personen (Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen)

Verjährung:

Strafrecht:

[§ 78 Abs. 3 StGB:

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. **zwanzig Jahre** bei Taten, die im Höchstmaß mit **Freiheitsstrafen von mehr als zehn** Jahren bedroht sind,
3. **zehn Jahre bei Taten**, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von **mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren** bedroht sind,
4. **fünf Jahre** bei Taten, die im **Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren** bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.]

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, auch zum Schaden von Erwachsenen: 20 Jahre [in der Regel 20 Jahre, da von einer Höchststrafe von 15 Jahren ausgegangen wird.]

mit Todesfolge: 30 Jahre

Sexueller Missbrauch von Kindern: bereits nach nur 10 Jahren.

Sexueller Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen: sogar schon in 5 Jahren.

Verjährung beginnt mit 18 zu laufen.

Zivilrecht:

3 Jahre ab Kenntnis

Verjährung beginnt mit 21.

Probleme:

Problematisch ist immer wieder die Beweislage. An der Straftat haben meistens nur der Täter und das Opfer teilgenommen. Somit steht grundsätzlich oftmals Aussage gegen Aussage, gerade wenn es um die Frage einvernehmliche oder nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen geht (relativ aktuell: Fall Kachelmann). Der Grundsatz: Im Zweifel für den Angeklagten gilt hier.

Im Rahmen dessen ist es auch problematisch, dass Opfer oftmals erst nach einiger Zeit den Mut fassen, Anzeige zu erstatten.

Gefahren im Internet:

In Chaträumen geben sich Täter immer wieder selbst als Jugendliche oder Kinder aus, um mit Jugendlichen/Kindern in Kontakt zu kommen. Schaffen sie dies, so übermitteln die Täter den Kindern pornografische Texte, Bilder, Videos oder eigene sexuelle Handlungen via Webcam.

Die betroffenen Kinder bleiben dann oft allein mit Angst, Scham und Schuldgefühlen.

SPD:

Gesetzesvorschlag zur Verlängerung der Verjährungsfristen im Zuge der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle aus den sechziger und siebziger Jahren.

Einführung von Kinderrechten in das Grundgesetz: Art 6 Abs.2 erhält folgende Ergänzung: „Jedes Kind hat ein Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Positionspapier: hinsehen, handeln, helfen.

SPD Gesetzesentwurf zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Mißbrauch (Drs. 17/3646) im Jahr 2010:

Erhöhung der strafrechtlichen Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen auf 20 Jahre und Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf 30 Jahre.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung nach rundem Tisch 2011: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

- Bessere Vermeidung von Mehrfachvernehmungen
- Erleichterung der Bestellung eines Opferanwaltes für volljährig gewordene Missbrauchsoffer.
- Erweiterung der Informationsrechte von Opfern.
- Verbindlichere Fassung der Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.
- **Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf 30 Jahre.**